

Rauchverbot an bayerischen Schulen

An allen öffentlichen Schulen in Bayern gilt ein gesetzliches Rauchverbot; zudem ist für Jugendliche unter 18 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit untersagt. **Dies gilt entsprechend auch für den Genuss anderer Tabakprodukte (Snus, Kautabak, Schnupftabak) sowie E-Zigaretten.** Sollten Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, die noch nicht 18 sind, sich nicht an diese Regeln halten, **verlieren sie die Erlaubnis, während der unterrichtsfreien Zeit das Schulgelände verlassen zu dürfen (§ 38 Satz 2 und 3 GSO).**

Auf dem Schulgelände und in der Schule darf nicht geraucht werden, auch nicht auf der Brücke über den Gerer Bach. Auf das Schulumfeld (angrenzende Straßenzüge Am Anzenbachfeld, Reichenbachstraße, Gasötzweg, Parkplatz Salzbergwerk) oder den Schulweg hat die Schule keinen unmittelbaren, schulrechtlich abgesicherten Zugriff. Die gemeinsame erzieherische Arbeit von Schule und Elternhaus muss sich aber zum Ziel setzen, die Raucher unter den Schülerinnen und Schülern davon zu überzeugen, auch im Schulumfeld nicht zur Zigarette zu greifen.

Gerade ältere Schüler und die Erwachsenen sind Vorbild für die Jüngeren und müssen der ihnen dadurch zuwachsenden Verantwortung für die Suchtprävention durch ihr eigenes Verhalten gerecht werden. Sollte die Schule davon Kenntnis erhalten, dass Schüler die gesetzlichen Regelungen missachten, wird sie die Erziehungsberechtigten darüber schriftlich informieren.